

# **Satzung**

## **des Heimat- und Geschichtsvereins Aschau i. Ch. e.V.**

**(Fassung vom 20.11.1992 – ergänzt um Präambel)**

### **Präambel**

Der Heimat- und Geschichtsverein Aschau i. Chiemgau e. V. legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Deshalb verarbeitet und nutzt der Verein die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben.

Es handelt sich dabei um folgende Daten, die erhoben werden:

Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung für Lastschrifteneinzug, Telefonnummern, und optional (keine Pflicht!) E-Mail-Adresse und Tätigkeit.

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht.

Zugang zu den personenbezogenen Daten für Vereinszwecke haben:

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand
- Kassenwart
- Schriftführer
- eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer (Geburtstagsglückwünsche)
- Internet-Berater

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Heimat- und Geschichtsverein Aschau i.Ch. e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Aschau i. Ch. und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Geschichte und Bedeutung des ehemaligen Herrschaftsgerichtes Hohenaschau und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Geschehnisse und Objekte weiter zu erforschen, darzustellen und sowohl deren Erforschung als auch deren Darstellung zu fördern. Das Gleiche gilt für heimatgeschichtliche und kulturelle Belange im allgemeinen Sinn.
2. Der Verein unterrichtet die Öffentlichkeit über die aus seiner Arbeit gewonnen Kenntnisse und fördert damit Heimatkunde, Volksbildung und die Erhaltung der Kulturgüter im Allgemeinen.
3. Seine Aufgabe erfüllt der Verein auch durch das Sammeln und Auswerten von Material der Heimatkultur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:  
Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Jedes Mitglied ist zu einer Beitragsleistung verpflichtet, ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
5. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen:

1. Die Erträge des Kapitalvermögens, soweit es nicht für besondere Zwecke bestimmt ist.
2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
3. Zuwendungen
4. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
5. Staatszuschüsse

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für die satzungsbedingten Zwecke verwendet werden.

#### **§ 5 Vereinstätigkeit**

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 6 Organe**

Vereinsorgane sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. a) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind je einzeln vertretungsberechtigt.  
  
b) Der erweiterten Vorstandschaft gehören neben dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Schriftführer, der Schatzmeister und 3 Beisitzer an. Der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Aschau i. Ch. ist „geborenes“ Mitglied des erweiterten Vorstandes. In seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.
2. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandschaft ist bei 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandschaft wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder das beantragt.
4. Die Vorstandschaft verwaltet die Gelder und legt der Hauptversammlung gegenüber einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Wissenschaftliche Ergebnisse, die durch maßgebliche Unterstützung des Vereins gewonnen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands veröffentlicht werden.
6. Vorstand und erweiterte Vorstandschaft bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands, bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 4 – 8 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und vom Vorstand berufen werden.
2. Die Vorstandschaft soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, zu diesen Sitzungen können Sachverständige beigezogen werden.

3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie gelten gegenüber dem Vorstand als Empfehlung.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, des Beirats und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, alle drei Jahre zugleich als Wahlversammlung.
2. Die Ladefrist beträgt 14 Tage als Einzeleinladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen.
6. Über den Verlauf, besonders über die gestellten Anträge und die Beschlussfassung der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Mit Zweidrittelmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über
  - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - b) Abberufung eines Mitglieds des Vorstands
  - c) Satzungsänderung (auch wenn der Zweck des Vereins geändert wird)
  - d) Auflösung des Vereins
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und die Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen im Ganzen (Aktiva und Passiva) oder nach Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§2) übertragen. Findet sich ein solcher Rechtsträger nicht, so fällt das Vermögen dem Freistaat Bayern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.

Die vorliegende Satzung, ursprünglich Fassung vom Oktober 1984, wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.92 verabschiedet.

Aschau i. Ch., 12. Februar 2019



Dr. Ulrich Feldmann  
1. Vorsitzender



Wolfgang Bude  
2. Vorsitzender